

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

55. Stück, 29.06.1886

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 29. Juni 1886.) 55. Stück.

Inhalt:

N^o. 98. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Juni 1886, betreffend Aenderungen des Begleitschein-Regulatives.

N^o. 98.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderungen des Begleitschein-Regulatives.

Oldenburg, 1886 Juni 21.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Mai d. J. die nachfolgenden Aenderungen bezw. Ergänzungen des durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Januar 1870 (Gesetzbl. Bd. XXI. S. 241) veröffentlichten Begleitschein-Regulatives beschlossen:

1. Der letzte Absatz des §. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist aus den Mustern A, B und C zu entnehmen.“
2. Der 4. Absatz des §. 6 erhält folgende Fassung:
„Außerdem ist in dem Revisionsbefunde die Tarifnummer, welcher die Waaren angehören, sowie die Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses anzumerken.“

3. Der §. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Ausfertigung eines Begleitscheins I erfolgt nach dem Muster A, und zwar entweder:

- a) durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 11 und 13 nach Anleitung der Probearbeitung 1 für sämtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren, oder
- b) in der Art, daß auf die dem Begleitschein anzustempelnde Anmeldung (§. 4) Bezug genommen wird, oder endlich
- c) bei Benutzung des Musters A als Anmeldung nach Anleitung der Probearbeitungen 2 und 3.“

4. An die Stelle des Absatzes 4 des §. 8 treten folgende Bestimmungen:

„Die Begleitscheinformulare sind, auch bezüglich des Formats (38 cm Höhe und 48 cm Breite), der Farbe und sonstigen Beschaffenheit des zu verwendenden Papiers, nach Maßgabe der Muster (Anlagen zu §. 1) herzustellen.“

Zu den den Begleitscheinen anzustempelnden Anmeldungen (§§. 11 und 21) ist Papier von gleicher Beschaffenheit (Format, Farbe etc.) zu verwenden. Dieselben dürfen jedoch auch in halber Höhe des Begleitscheinformats hergestellt werden.

Auch kann den Eisenbahnverwaltungen, Dampfschifffahrts-Agenturen, Spediteuren, Großhändlern etc. von Seiten der Ausfertigungsämter gestattet werden, die Begleitschein- und Anmeldeformulare nach Maßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten drucken zu lassen. Formulare, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind von der amtlichen Verwendung auszuschließen.“

5. An die Stelle der beiden ersten Absätze des §. 10 tritt folgende Vorschrift:

„Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I nach

der Bestimmung unter a des §. 7 bleiben die Spalten 5 bis 7 des Formulars insoweit unausgefüllt, als die Gattung und Menge der Waaren in den Spalten 8 bis 10 auf Grund amtlicher Ermittlung vollständig angegeben werden kann."

6. Im bisherigen Absatz 5 des §. 10 ist statt:

„mit Begleitschein I nach Muster A“ zu setzen:
„mit einem nach §. 7a ausgefertigten Begleitschein I“.

7. Im 2. Absatz des §. 11 ist statt:

„der ersten Seite“ zu setzen: „der zweiten Seite“.

8. Der §. 16 erhält folgende Fassung:

„9. Angabe der Eingangsgrenzstrecke, Herkunft und Bestimmung der Waaren.“ In den Begleitscheinen ist die Grenzstrecke, über welche der Eingang der Waaren erfolgte, beziehungsweise das Land, aus dessen Eigenhandel die Waaren herkommen (die Provenienz) und, im Falle der Aus- oder Durchfuhr der Waaren, das Land der Bestimmung (das Land, in dessen Eigenhandel die Waaren übergehen) anzugeben.

9. Der 2. Absatz im §. 17 ist zu streichen.

10. In dem Muster Ea (§. 18 Abs. 2) ist anstatt der Worte: „nicht bis zum“ bis „erbracht sein wird“ zu setzen: „nicht bis zum Ablauf der für die Uebersendung des Erledigungsscheins festgesetzten Frist erbracht sein wird.“

11. Im §. 21 ist statt: „Musters D“ bzw. „Muster D“ zu setzen: „Musters“ B bzw. „Muster B“. Im vorletzten Absatz desselben Paragraphen sind vor dem Worte: „angewendet“ die Worte: „nach Muster C“ einzuschalten. Der letzte Absatz ist zu streichen und an Stelle desselben Folgendes zu setzen:

„Das Begleitschein-Ausfertigungsamt ist befugt, von dem Extrahenten des Begleitscheins vor der

Aushändigung des letzteren die Vorlegung des Frachtbriefs über die Versendung der Waaren an den im Begleitschein genannten Empfänger zu verlangen."

12. An Stelle des im §. 33 allegirten Musters H zu Begleitscheinauszügen tritt das neue Muster H.
13. Im 2. Absatz des §. 35 ist statt „Spalten 14 bis 19“ zu setzen: „Spalten 14 bis 18 und 25“, ferner statt „Spalte 23 und 24“ zu setzen: „Spalte 22 und 23“.
14. Im letzten Absatz des §. 36 sind die Worte: „20 bis 22 (Muster H)“ zu streichen.
15. Im 1. Absatz des §. 39 sind die Worte: „(Muster B)“ zu streichen.
16. Als 1. Satz des Absatzes 2 des §. 48 ist folgende Bestimmung zu setzen:

„Der Waarenempfänger ist verpflichtet, dem Begleitschein-Erledigungsamte auf dessen Verlangen den über die Versendung der Waaren lautenden Frachtbrief vorzulegen.“

Die vorhandenen Bestände der bis jetzt geltenden Formulare dürfen noch bis Ende dieses Jahres benutzt werden.

Die oben angezogenen Muster für die neuen Begleitscheinformulare sind hier nicht mit abgedruckt, können aber bei den zur Anfertigung und Erledigung von Begleitscheinen befugten Amtsstellen eingesehen werden.

Oldenburg, den 21. Juni 1886.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.